



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Meinhard

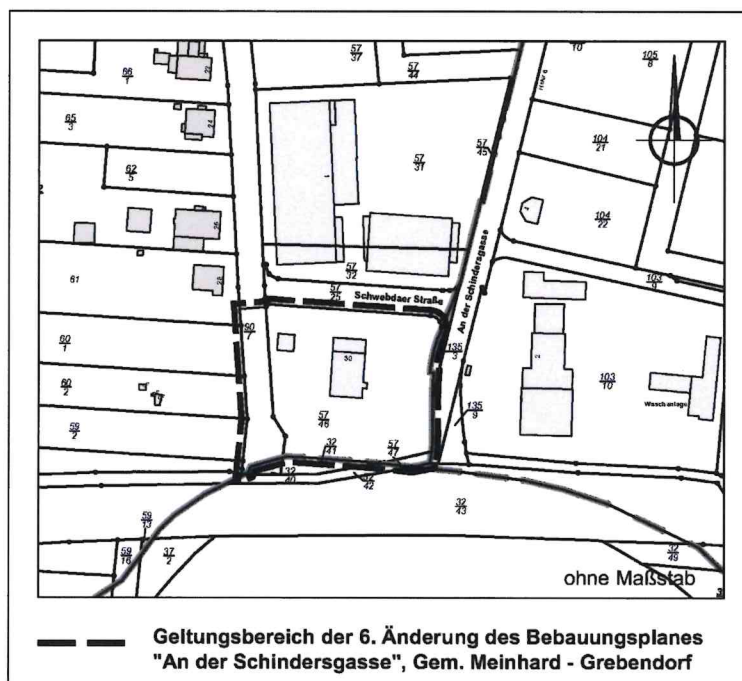
6. Änderung Bebauungsplan „An der Schindersgasse“, Gemarkung Grebendorf

Hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Meinhard in ihrer Sitzung am 12.09.2024 die 6. Änderung des Bebauungsplanes „An der Schindersgasse“, Gemarkung Grebendorf nebst Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes „An der Schindersgasse“, Gemarkung Grebendorf in Kraft.**

Der Geltungsbereich ist in der nachstehenden Übersicht gekennzeichnet:



Jeder kann die beschlossene 6. Änderung des Bebauungsplanes „An der Schindersgasse“, Gemarkung Grebendorf mit der dazugehörigen Begründung im Internet unter www.gemeinde-meinhard.de unter Rathaus/Politik – Bauen/Wohnen – Bebauungspläne aufrufen bzw. bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Meinhard, Sandstraße 15, 37276 Meinhard während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über die Inhalte Auskünfte verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB Verletzungen der nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinhard unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die nach § 39 - § 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung bei Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Meinhard, den 13. Mai 2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Meinhard



Olaf Templin
Bürgermeister